



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die schau Media Wien GesmbH, FN 084034f, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „KURIER TV Instagram“ bereitgestellt unter Internet <https://www.instagram.com/kurier.tv/> nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe im eRTR vom 31.01.2023 zeigte die schau Media Wien GesmbH den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „KURIER TV Instagram“, bereitgestellt unter <https://www.instagram.com/kurier.tv/> bei der KommAustria an. In der Anzeige wurde angegeben, dass der audiovisuellen Mediendienst auf Abruf mit 1.2.2023 in Betrieb genommen wird.

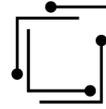
Mit Schreiben vom 24.04.2023 leitet die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, die Einsicht in den Abrufdienst habe ergeben, dass der Instagram Account bereits seit Herbst 2021 (erster Beitrag vom 14.09.2021) bestehe und gleich von Beginn an vermehrt Bewegtbilder gepostet wurden. Auf dem Kanal befanden sich am Tag der ersten Einsicht (16.02.2023) 220 Beiträge, davon seien 187 Reels (Bewegtbild). Mittlerweile seien es 311 Beiträge. Weiters führte die KommAustria aus, dass gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben und die Anzeige für die angebotenen Dienste erst mit 31.01.2023 erfolgte. Gleichzeitig wurde der Mediendiensteanbieterin die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 09.05.2023 nahm die Mediendiensteanbieterin durch ihre Rechtsvertretung Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass es richtig sei, dass das erste Posting auf dem

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



gegenständlichen Instagram-Account, welcher damals noch unter dem Namen „schau TV Instagram“ geführt wurde, am 14.09.2021 veröffentlicht wurde. Der Account sei damals in einem Testbetrieb gewesen und es wurde sehr unregelmäßig gepostet. Im Zeitraum von September 2021 bis September 2022 seien rund 60 Postings veröffentlicht worden, inklusive Grafiken, Bildern etc. und nicht ausschließlich Bewegtbilder. Der Account habe in erster Linie unternehmenseigene bzw. unternehmensinterne Follower gehabt und die Postings seien im Schnitt von 25 bis 35 Personen gesehen worden. Mit Februar 2023 wurde der Account unter dem nunmehrigen Namen „Kurier TV Instagram“ geführt und aus diesem Grund sei die Anzeige der Inbetriebnahme auch mit 01.02.2023 erfolgt. Der Instagram Account habe zu Beginn der „neuen Phase“ rund 400 Follower gehabt und Postings wurden 1- bis 3-mal die Woche veröffentlicht. Erst mit März 2023 habe die Mediendiensteanbieterin begonnen, regelmäßig Postings zu veröffentlichen. Mittlerweile werden täglich Postings veröffentlicht. Seit April 2023 gäbe es auch einen konkreten Social Media-Plan. Per 2.5.2023 habe der Instagram-Account 800 Follower gehabt und im Schnitt wurden in den letzten 30 Tagen die Postings von 1000 bis 3000 Personen gesehen. Die Mediendiensteanbieterin brachte abschließend vor, dass sie sich der Tatsache, dass es sich bei dem im September 2021 begonnenen Testbetrieb des Instagram Accounts um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf handle, nicht bewusst war. Daher sei die Unterlassung der Anzeige bzw. die verspätete Anzeige unbewusst und nicht schuldhaft geschehen. Dies zeige auch der Umstand, dass sie den gegenständlichen Instagram Account selbst am 31.01.2023 anzeigte und das Rechtsverletzungsverfahren von der Behörde lediglich aufgrund der erfolgten Anzeige eingeleitet wurde. Aufgrund dieser Ausführung beantrage die Mediendiensteanbieterin die Behörde möge das Verfahren aufgrund des fehlenden Verschuldens einstellen, in eventu, gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G feststellen, dass es sich bei der Rechtsverletzung um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

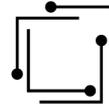
Seit zumindest 14.09.2021 betreibt die schau Media Wien GesmbH, FN 084034f, den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „KURIER TV Instagram“, bereitgestellt unter <https://www.instagram.com/kurier.tv/>.

Die Anzeige für den angebotenen Dienst erfolgte am 31.01.2023.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf beruhen auf der Einsichtnahme des Dienstes durch die KommAustria sowie auf deren Anzeige vom 31.01.2023.

Die Feststellung, dass das Angebot zumindest seit dem 14.09.2021 besteht, ergibt sich ebenfalls aus der Einsichtnahme in den Instagram Account sowie dem Vorbringen der Mediendiensteanbieterin; im Übrigen wurde die Stellungnahme der Mediendiensteanbieterin vom 09.05.2023 entsprechend gewürdigt.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3.audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4.audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmekatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die schau Media Wien GesmbH den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „KURIER TV Instagram“ unter <https://www.instagram.com/kurier.tv/> seit 14.09.2021 betreibt.

Die schau Media Wien GesmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen, die Anzeige erfolgte jedoch erst am 31.1.2023.

Da die schau Media Wien GesmbH eine Anzeige zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet, erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendienstanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/23-109“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)